

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Elsendorf (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Die Gemeinde Elsendorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Mittagsbetreuung an der Grundschule Elsendorf

- a) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren)
- b) Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild für Benutzungsgebühr sowie für die Mittagsverpflegung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat und sodann zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebührenschild für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das gebuchte Mittagessen kann bis halb 9 des gleichen Tages abgesagt werden.
- (3) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung und die Betreuung sind im Nachgang zu bezahlen.

- (4) Die Zahlung der Beträge für die Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebühr wird spätestens am 25. Tag des Folgemonats fällig. Die Zahlung der Grundgebühr wird zum 5. jeden Monats im Voraus fällig.
- (5) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe bzw. Zusatzbetreuung.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen sowie die Nutzung des Getränkeangebots wird ein tägliches Verpflegungsgeld in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises des jeweiligen Lieferanten erhoben. Die Gebühren liegen der Anzahl der Schultage eines Schuljahres zugrunde, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr unabhängig von Schließtagen und abhängig von der Buchungszeit für das Schuljahr erhoben:

2 Tage / Woche	25,00 €
3 Tage / Woche	35,00 €
4 Tage / Woche	45,00 €
5 Tage / Woche	55,00 €

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung an Schulen nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (3) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Elsendorf, den 08.06.2021
GEMEINDE ELSENDORF

Huber
1. Bürgermeister

